

Luzern, 17. März 2026

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 486**

Nummer: M 486  
Eröffnet: 16.06.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.03.2026 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 341

**Motion Meier Anja und Mit. über ein Grundrecht auf digitale Integrität**

Der Regierungsrat wird in der Motion aufgefordert, dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. [1](#)) vorzulegen, welcher ein Recht auf Wahrung der digitalen Integrität festhält. Anlehnend an die Verfassungsbestimmungen in den Kantonen Genf und Neuenburg soll dieses Recht insbesondere den Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung von Daten, vor unrechtmässiger Überwachung und vor Eingriffen in die digitale Privatsphäre garantieren. Zusätzlich soll der Staat das Recht auf ein Offline-Leben ebenso wie das Recht auf Vergessen im Netz gewährleisten.

Unserem Rat sind die Sorgen von Teilen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel und seiner Auswirkungen auf persönliche Sphären bewusst. Deshalb nehmen wir diese Anliegen ernst und berücksichtigen sie bei der Weiterentwicklung der Rechtsordnung sorgfältig. Der grundrechtliche Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung von Daten, vor unrechtmässiger Überwachung und vor Eingriffen in die Privatsphäre ist allerdings bereits in der Bundesverfassung (BV; SR [101](#)) verankert. Die entsprechenden Bestimmungen sind von Kanton und Gemeinden zu beachten und vor Gericht rechtlich durchsetzbar (vgl. Art. 7, 10, 13 BV; § 10 Abs. 2 KV). Das Bundesgericht hat aus dem Recht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) abgeleitet, dass jede Person selbst über den Umgang mit ihren persönlichen Daten bestimmen kann («informationelles Selbstbestimmungsrecht»).

Der Kanton und die Gemeinden haben folglich bereits für ein angemessenes Schutzniveau zu sorgen, wenn sie digitale Anwendungen planen, einführen und betreiben. Diese Pflicht wird durch § 6 Absatz 1<sup>bis</sup> im Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; SRL Nr. [38](#)) konkretisiert. Dabei müssen Schutzmassnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein. Personendaten sind vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen (§ 18 Abs. 1 Informatikgesetz; SRL Nr. [26](#)). So dürfte die Aufnahme eines Grundrechts auf digitale Integrität in die kantonale Verfassung gemäss der Datenschutzbeauftragten einzig Symbolkraft haben.

Neu wäre lediglich ein Recht auf Vergessen im Netz und ein Recht auf ein Offline-Leben. Diese Rechte könnten aber nur gegenüber kantonalen und kommunalen Behörden, Verwaltungsorganen sowie ausgelagerten Verwaltungseinheiten bestehen. Die Bearbeitung von Personendaten durch Private oder Bundesbehörden darf der Kanton Luzern nicht regulieren; hier ist ausschliesslich der Bund zuständig. Gerade ein Recht auf Vergessen im Netz würde sich aber primär an private Unternehmen richten (z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke), weshalb unser Rat ein kantonales Recht dazu ablehnt. Schliesslich ist das Recht auf Vergessen durch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Löschung von Personendaten schon weitgehend abgedeckt.

Ein Recht auf Offline-Leben würde bedeuten, dass sämtliche staatlichen Leistungen ausnahmslos auch ohne Internet nutzbar bleiben müssen und der Staat neben digitalen Angeboten stets einen analogen Zugang bereitstellt. Im Entwurf zum [Gesetz über E-Government](#) soll der Grundsatz «digital first» neben anderen Grundsätzen der digitalen Verwaltung integriert werden. Der Gesetzesentwurf stellt aber klar, dass Verwaltungsorgane grundsätzlich auch analog erreichbar bleiben müssen und eine Verpflichtung zum digitalen Verkehr einer gesetzlichen Grundlage bedarf (bspw. künftig der digitale Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaften und Justizbehörden). Der Gesetzesentwurf erfüllt damit teilweise die Anliegen der Motion. Die Verankerung eines Rechts auf ein Offline-Leben als Grundrecht in der Kantonsverfassung lehnt unser Rat daher ab. Zusammengefasst müsste eine Ergänzung des Grundrechtskatalogs vielmehr auf Bundesebene erfolgen.

Die finanziellen Auswirkungen eines Grundrechtes auf digitale Integrität können derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden, da das Grundrecht in der Motion lediglich skizziert wird und die konkrete Umsetzung unklar ist. Sehr wahrscheinlich ist, dass besonders ein Recht auf ein Offline-Leben langfristig zu Mehrkosten führen würde, da bei allen Verwaltungsdienstleistungen ausnahmslos mehrere Kommunikationskanäle aufrechterhalten werden müssten.

Da die digitale Integrität mit der geltenden Rechtsordnung genügend geschützt ist und auch das demnächst von Ihrem Rat zu behandelnde Gesetz über E-Government diesen Schutz teilweise berücksichtigt, beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.